

REACH!
Wir kennen
uns aus.

Januar 2023

We **LW** it.



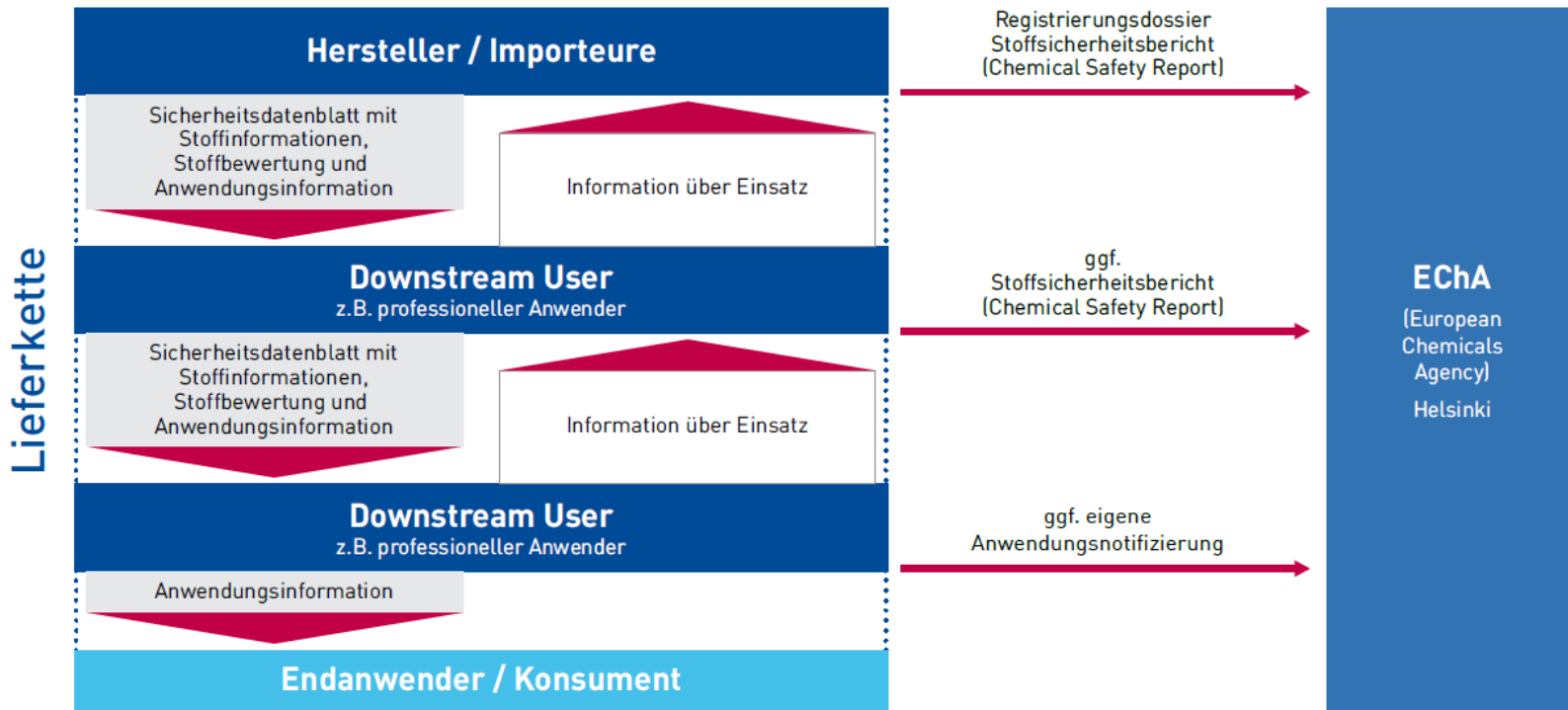
Bei uns können Sie als Kunde sicher sein, dass alle Vorgaben der EU-REACH-Verordnung erfüllt werden: Wir sind als Registrant aktiv am REACH-Prozess beteiligt

Aufgaben von Stoff-Importeuren (und Stoff-Herstellern) als Registrant	Umsetzung bei LuV und in der LEHVOSS Gruppe
Registrierung von Phase-In-Stoffen und Non-Phase-In-Stoffen	Diverse Registrierungen (u.a. auch für Non-Phase-In-Stoffe) durchgeführt, weitere sind geplant
Klärung bzw. Übertragung der Registrierungspflicht auf Alleinvertreter (Only Representative (OR))	Nutzung von Alleinvertretern, Dokumentation und regelmäßige Überprüfung des Alleinvertreter-Status
Laufende Kontrolle der Import-/Herstell-Mengen	Kontrolle der Importmengen mit einem modernen Substance-Volume-Tracking-IT-System (SVT)
Erstellung und Weitergabe von REACH-/CLP-konformen Sicherheitsdatenblättern	Erstellung und Weitergabe von REACH-/CLP-konformen Sicherheitsdatenblättern mit modernen IT-Systemen (ggf. incl. Informationen zum SVHC-Status eines Stoffes)
Regelmäßige Prüfung auf Beschränkungs- und Zulassungspflichten	Proaktive Sichtung/ Prüfung der einschlägigen Informationen und Listen, um rechtzeitig handeln zu können

Zusätzlich:

- nutzen wir interne und externe Netzwerke zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch (z.B. VCI Regionalverband Nord, REACH-Hamburg-Netzwerk ([Das REACH Hamburg Netzwerk - hamburg.de](https://www.reach-hamburg.de))).
- haben wir interne Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen und der Vermarktungsfähigkeit der Produkte entwickelt.

REACH-Umsetzung im Überblick: die Aufgaben in der Lieferkette



Als nachgeschalteter Anwender erfüllen Sie die gesetzlichen REACH Anforderungen, wenn Sie wie folgt vorgehen:

Aufgaben von nachgeschalteten Anwendern

Prüfung von Sicherheitsdatenblättern auf Konsistenz der Informationen

Ermittlung und Weitergabe von identifizierten Anwendungen zu Stoffen/Produkten

Überprüfung der identifizierten Verwendungen (Anhang des Sicherheitsdatenblattes (SDB))

Stellen Sie als nachgeschalteter Anwender fest, dass ein Registrant Ihre Anwendung bei der Registrierung nicht berücksichtigt hat oder Sie zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen die Verwendung gar nicht mitteilen möchten, müssen Sie ggf. eine eigene Anwendungsregistrierung bei der ECHA einreichen, die das Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt darstellt sowie Sicherheitsmaßnahmen beschreibt.

REACH-Begriffe: das Wichtigste im Überblick (I)

REACH-Begriff	Erläuterung
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien, EU-Verordnung 1907/2006/EG, REACH verstehen - ECHA (europa.eu)
Phase-In-Stoff	<p>Der Stoff ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt.</p> <p>EINECS ist das Verzeichnis der Stoffe, die vor 1981 auf dem Markt waren. Es beinhaltet über 100.000 Altstoffe.</p> <p>Der Stoff wurde in der EU hergestellt, vom Hersteller oder Importeur jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten von REACH nicht in Verkehr gebracht (zum Beispiel werksinterne Stoffe).</p> <p>Der Stoff war bis Anfang der 90er Jahre als Polymer klassifiziert (Inkrafttreten der 7. Änderungsrichtlinie der Richtlinie 67/548/EWG) und galt als angemeldet, er entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der REACH-Verordnung.</p> <p>Darunter fallen zum Beispiel bestimmte Emulgatoren und Präpolymere. Diese Stoffe werden auch als „No-Longer-Polymere“ (NLP) bezeichnet und sind in der NLP-Liste enthalten.</p>
Non-Phase-In-Stoff	erfüllt keines der Kriterien unter ‚Phase-In-Stoff‘

REACH-Begriffe: das Wichtigste im Überblick (II)

REACH-Begriff	Erläuterung
Alleinvertreter (Artikel 8 REACH-Verordnung)	<p>Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen herstellt, ein Gemisch formuliert oder ein Erzeugnis herstellt, das in die Gemeinschaft eingeführt wird, kann in gegenseitigem Einverständnis eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, die als ihr alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure nach diesem Titel erfüllt. Der Vertreter hat auch alle anderen Verpflichtungen für Importeure im Rahmen dieser Verordnung zu erfüllen. Zu diesem Zweck muss er über ausreichende Erfahrung im praktischen Umgang mit Stoffen und über Informationen über diese verfügen und unbeschadet des Artikels 36 Informationen über die eingeführten Mengen und belieferten Kunden sowie Informationen über die Übermittlung der jüngsten Fassung des in Artikel 31 genannten Sicherheitsdatenblattes bereithalten und aktualisieren.</p> <p>Wird gemäß den Absätzen 1 und 2 ein Vertreter bestellt, so setzt der nicht in der Gemeinschaft ansässige Hersteller den Importeur/die Importeure derselben Lieferkette davon in Kenntnis. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten diese Importeure als nachgeschaltete Anwender.</p>
REACH-Ziel	<p>REACH vereint zahlreiche bislang nebeneinander existierende Rechtstexte der EU-Chemikaliengesetzgebung und ergänzt sie durch neue Aspekte. Ziel der Verordnung ist eine verbesserte Informationslage über die in der EU hergestellten und über die in die EU importierten Chemikalien. Außerdem sollen die Risiken, die mit der Verwendung von Chemikalien verbunden sind, reduziert werden.</p> <p>Eine Revision der REACH-Verordnung, verbunden mit Anpassungen der bestehenden Prozesse, ist im Rahmen der durch den EU-Green-Deal festgelegten neuen EU-Chemikalienstrategie vorgesehen (Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit - ECHA (europa.eu))</p>
ECHA (Startseite - ECHA (europa.eu))	<p>European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur) mit Sitz in Helsinki (Finnland); ist u.a. für die Überwachung der REACH-Umsetzung auf europäischer Ebene sowie für die Weiterentwicklung der Prozesse (Leitlinien, Festlegung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC), Zulassungen, Beschränkungen etc.) zuständig.</p>

REACH-Begriffe: das Wichtigste im Überblick (III)

REACH-Begriff	Erläuterung
SVHC	<p>Substance of very high concern (besonders besorgniserregende Stoffe), Stoffe mit Eigenschaften wie krebserzeugend, ergbutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, hormonwirksam, allergieauslösend, besondere umweltgefährliche Eigenschaften; diese werden als Vorstufe zur Zulassung nach REACH auf die ‚Kandidatenliste‘ gesetzt.</p> <p>Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe - ECHA (europa.eu)</p>
Zulassung und Beschränkung	<p>Ziel des Zulassungsverfahrens ist es, sicherzustellen, dass die Risiken im Zusammenhang mit besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) während des gesamten Lebenszyklus dieser Stoffe ordnungsgemäß kontrolliert werden (Zulassungsverfahren - ECHA (europa.eu))</p> <p>Die Beschränkung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Risiken, die von Chemikalien ausgehen. Durch Beschränkungen werden in der Regel die Herstellung, die Vermarktung oder die Verwendung eines Stoffes beschränkt oder verboten (Beschränkungsverfahren - ECHA (europa.eu))</p>
CLP	<p>steht für ‚Classification, Labelling and Packaging‘, Europäische Verordnung 1272/2008/EG, die die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen und gefährlichen Gemischen regelt (Verständnis der CLP-Verordnung - ECHA (europa.eu))</p>

Wir sind für Sie da, sprechen Sie uns an!

Die Koordination und Steuerung der Umsetzung von REACH liegt bei unserer Servicegruppe „Sicherheit und Umweltschutz“ unter der Leitung von Dr. Heiko Thoms

REACH-Ansprechpartner	Mail	Tel.
Dr. Heiko Thoms Leiter Servicegruppe Sicherheit und Umweltschutz	Heiko.Thoms@lehvoss.de	+49 40 44 197 454
Jana Zabel REACH-Koordinator	Jana.Zabel@lehvoss.de	+49 40 44 197 455

Lehmann&Voss&Co. KG

Alsterufer 19
20354 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 44197-0
E-Mail: info@lehvoss.de
www.levoss.de

